

SATZUNG

der

„Volksbank-Raiffeisenbank Chiemsee Stiftung“

Präambel

Die „Volksbank-Raiffeisenbank Chiemsee Stiftung“ wird durch die Volksbank - Raiffeisenbank Chiemsee eG, im Hinblick auf ihr einhundertjähriges Gründungsjubiläum im Jahre 2007, als treuhänderische Unterstiftung der „Bürgerstiftung Rosenheimer Land“ gegründet. Im Rahmen ihres Satzungszweckes will sie gesellschaftliche Vorhaben im Geschäftsgebiet der Volksbank - Raiffeisenbank Chiemsee eG fördern, die im Interesse dieser Region und ihrer Bürger liegen und staatliche Mittel dafür nicht zur Verfügung stehen. Die Gründung der „Volksbank-Raiffeisenbank Chiemsee Stiftung“ ist als logische Konsequenz des genossenschaftlichen Gemeinschaftsgedanken zu verstehen und soll den Namen der Volksbank-Raiffeisenbank Chiemsee eG in diesem Sinne bewahren.

§ 1 - Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen **“Volksbank-Raiffeisenbank Chiemsee Stiftung“**
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft der „Bürgerstiftung Rosenheimer Land“ und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Sie hat ihren Sitz in 83209 Prien am Chiemsee.

§ 2 - Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck der Stiftung ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung

- von Bildung und Erziehung,
- von Kunst und Kultur,
- von Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe,
- von mildtätigen Zwecken,
- von kirchlichen Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung,
- des Sports, insbesondere des Breiten- und Nachwuchssports,

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht beispielsweise durch die

- die Vergabe von zweckgebundenen finanziellen Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften nach Maßgabe des § 58 AO, die sich den im Absatz 1 genannten Zwecken widmen;
- durch die Mitwirkung (z.B. Organisation, Mitveranstaltung, finanzielle Förderung) bei z.B. Ausstellungen, Lesungen, Konzerten, Diskussionsveranstaltungen, Renovierungsarbeiten, der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie kirchlichen Einrichtungen, Stipendien und Preisen;
- durch selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 AO in Einzelfällen;
- die finanzielle Förderung von Kultur- und Kunsteinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft;
- die finanzielle Förderung von Sportvereinen soweit diese selbst als gemeinnützig anerkannt sind;

- die finanzielle Förderung von Wohlfahrtspflegeeinrichtungen (Träger der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege, wie z.B. Caritas, DRK)
 - die finanzielle Förderung von Organisationen und Einrichtungen, die ihrerseits die vorstehenden Zwecke verfolgen.
- (4) Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke fördern
- durch eigene Vorhaben und durch direkte Zuwendungen;
 - teilweise auch durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die ebenfalls die vorgenannten Zwecke verfolgen.
- (5) Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.
- (6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 – Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem im Treuhandvertrag festgelegten Grundvermögen ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist seinem Wert nach ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zwecke können im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Zuwendungen anzunehmen.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat bestimmt über die Verwendung der Erträge der unselbständigen Stiftung. Er ist das entscheidende Gremium der Stiftung.
2. Der Stiftungsrat besteht aus drei Personen und einem Mitglied des Vorstandes der „Bürgerstiftung Rosenheimer Land“.
3. Die ersten Mitglieder, bis auf den Vertreter der „Bürgerstiftung Rosenheimer Land“, werden von dem Stifter oder einen von ihm benannten Vertreter bestellt. Danach ergänzen sich die wählbaren Mitglieder durch Kooptation. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Stiftungsrat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte einen Stiftungsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 5 Arbeitsweisen des Stiftungsrates und Beschlussfassung

1. Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 2. Die Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist möglich.
- Der Stiftungsrat wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Vorlauffrist von 2 Wochen zu Sitzungen einberufen.

§ 6 - Treuhandverwaltung

- (1) Die „Bürgerstiftung Rosenheimer Land“ ist als Treuhänderin für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke gemäß § 2 der Satzung zuständig und verwaltet das Stiftungsvermögen. Sie hat dieses Stiftungsvermögen als Sondervermögen von ihrem sonstigen Vermögen getrennt zu halten und bestmöglich anzulegen.

- (2) Die „Bürgerstiftung Rosenheimer Land“ hat jährlich auf den 31.12. Rechenschaft über ihre Verwaltungstätigkeit, die Mittelverwendung sowie die Anlageform des Sondervermögens abzulegen. Dabei ist es der Treuhänderin gestattet, die Prüfung des Sondervermögens durch den Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen, der die Bürgerstiftung Rosenheimer Land im übrigen prüft. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt die Treuhänderin für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 7 - Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen der Stiftung kann der Stiftungsrat beschließen. Für die Änderung des Stiftungszwecks gilt dies nur, wenn aufgrund geänderter Umstände die Zweckerfüllung in der bestehenden Form nur schwer zu verwirklichen ist. Der neue oder erweiterte Zweck muß ebenfalls gemeinnützig sein.
- (2) Der Treuhänder und der Stiftungsrat können nach einstimmigem Votum die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände eine Zweckverwirklichung nicht mehr zulassen.

§ 8 - Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die „Bürgerstiftung Rosenheimer Land, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

Prien, den 22.12.2006

Volksbank-Raiffeisenbank

Chiemsee eG

